

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
12:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Amira Mohamed Ali,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen -
BT-Drucksache 19/17255

siehe Anlage

Rentenbeiträge für Abgeordnete sind keine Lösung der Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung

Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Amira Mohamed Ali und weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE „Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen“ (Bundesdrucksache 19/17255)

21. Januar 2021

Einbeziehung von Abgeordneten hätte keine nennenswerten Auswirkungen auf die Rentenversicherung

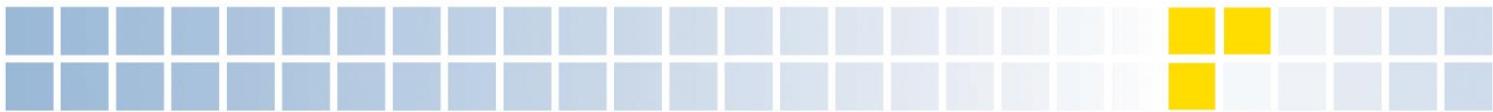
Die für die Einbeziehung von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung genannte Begründung, dass mit einer Ausweitung des Versichertenkreises der Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenvsicherung eine deutliche Stabilisierung der Rentenversicherung erreicht werden könnte, überzeugt nicht. Zum einen ist die Zahl der Abgeordneten schlicht zu klein, als dass Rentenbeiträge für diese Personengruppe einen nennenswerten Einfluss auf die Rentenfinanzen haben können. Zum anderen kann durch eine Erweiterung des Versichertenkreises der Rentenversicherung immer nur eine temporäre Entlastung der Rentenversicherung erreicht werden, da zusätzliche Beiträge in der Zukunft immer auch zu zusätzlichen Rentenansprüchen führen. Eine Erweiterung des Versichertenkreises kann die demografisch bedingten Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung daher nicht lösen und auch noch nicht einmal mildern.

Für die Einbeziehung von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung kann zwar angeführt werden, dass damit eine Gleichbehandlung mit Beschäftigten erreicht würde und sich durch sie die Koordinierungsprobleme zwischen Abgeordnetenversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung verringern ließen. Für die langfristige Finanzierung der Rentenversicherung wäre durch die Einbeziehung der Abgeordneten aber nichts gewonnen.

Höhere Beitragsbemessungsgrenze würde Arbeit verteuern, der Rentenversicherung aber nicht helfen

Die vorgeschlagene Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze sollte unterbleiben. Durch sie würden die Arbeitskosten für die Arbeitgeber nur noch weiter in die Höhe getrieben. Dabei ist die Belastung des Faktors Arbeit in Deutschland mit Abgaben ohnehin bereits besonders hoch.

Zudem trifft die relativ höchste Abgabenbelastung Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt im Bereich der Beitragsbemessungsgrenzen bzw. knapp darunter. Denn hier ist neben den Sozialbeiträgen regelmäßig auch der Höchstsatz der Einkommensteuer zu zahlen. Diesen



Leistungsträgern bleibt schon heute von jedem hinzuerdienten Euro deutlich weniger als die Hälfte netto übrig. Diese extrem hohe Belastung sollte nicht noch weiter gesteigert werden.

Für die gesetzliche Rentenversicherung wäre mit der vorgeschlagenen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze ohnehin nichts gewonnen. Sie würde zwar kurzfristig für mehr Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung sorgen, gleichzeitig aber auch mittel- und langfristig die Ausgaben erhöhen und wäre daher kein nachhaltiger Beitrag zur Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gleich hohe Beiträge sollten auch weiterhin zu gleich hohen Leistungen berechtigen

Die vorgeschlagene Einführung einer „Beitragsäquivalenzgrenze“ würde die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft schwächen bzw. könnte sogar das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung langfristig beschädigen. Zurecht richtet sich in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe der Renten nach den zuvor eingezahlten Beiträgen (Äquivalenzprinzip).

Zum einen entspricht dies dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, denn damit ist gewährleistet, dass wer höhere Beiträge zahlt auch Anspruch auf höhere Leistungen hat.

Zum anderen werden dadurch Ungerechtigkeiten vermieden, weil gleich hohe Beiträge damit auch zu gleich hohen Renten führen. Nach dem Vorschlag der LINKEN wäre das anders: Danach würden die gleich hohen Rentenbeiträge zu unterschiedlich hohen Leistungen führen, je nachdem ob sie immer nur für Einkommen unterhalb oder auch für Einkommen oberhalb der Beitragsäquivalenzgrenze geleistet würden. Diese Ungleichbehandlung würde als ungerecht empfunden werden.

Ob es überhaupt zulässig ist, gleich hohen Beiträgen einen jeweils anderen Erfolgswert zuzubilligen, ist ohnehin nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sehr fraglich. Aus guten Gründen erfolgt die Einkommensumverteilung von Höher- zu Geringverdienern heute im Wesentlichen über das deutlich zielgenauere Steuer- und Transfersystem – und dabei sollte es auch bleiben.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.